

**Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag vom 26.09.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr; Auslagen**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 KAG sind ebenfalls nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch über Auslagenpauschalen (z.B. für Reisekosten der Ausschussmitglieder oder Fotos) festgelegt werden. Sind Auslagenpauschalen nach den örtlichen Erfordernissen gebildet worden, sind diese in der Anlage aufgeführt.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern und nicht nach der Gebührentabelle kostenpflichtig sind
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
4. Ausgangsbescheide zu Kostenentscheidungen

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

**§ 4**

**Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den

Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

(3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

## **§ 6**

### **Widerspruchsbescheide**

(1) Wird gegen eine Kostenentscheidung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu entrichten, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Widerspruchsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand für einen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Kreises Schleswig-Flensburg, unter Zugrundelegung der Stundensätze gemäß dem Erlass des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein über die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand in der jeweils geltenden Fassung und beträgt vorbehaltlich des Satzes 2 mindestens 50 Euro. Die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

## **§ 7**

### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

## **§ 8**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung der Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.

(4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen) ist im Rahmen der durch diese Satzung geregelten Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg nach Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig.

## § 11

### Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Satzung vom 01. Juli 2010, die 1. Nachtragssatzung vom 01. Juli 2016 sowie die 2. Nachtragssatzung vom 01. Oktober 2017 außer Kraft.

Schleswig, 5.10.18



in Vertretung

Walter Behrens  
Erster Kreisrat